

Privatstiftungs- Newsletter

www.privatstiftung.info

1/03

I. Judikatur

1. OGH 10.10.2002, 6 Ob 231/02 † – Bestellung des Stiftungsprüfers

- a) Die Beteiligtenstellung des Stifters in einem Verfahren auf Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern iSd § 27 PSG hängt vom Inhalt der die Organisation der Stiftung festlegenden Stiftungserklärung ab. Selbiges gilt für das Verfahren über Bestellung und Abberufung des Stiftungsprüfers.
- b) Die Bestellung des Stiftungsprüfers obliegt ausschließlich dem Gericht. Die Übertragung der Bestellung (oder Abberufung) des Stiftungsprüfers auf eine andere Stelle ist unzulässig.
- c) Der Stifter kann sich in der Stiftungsurkunde für die Bestellung ein Vorschlagsrecht vorbehalten, auf das das Gericht Bedacht zu nehmen hat, ohne aber daran gebunden zu sein.

Anmerkung

- a) Der Volltext der Entscheidung steht unter www.privatstiftung.info zum Download bereit.
- b) Es entspricht nunmehr ständiger Rechtsprechung, dass für die Bestellung und Abberufung des Stiftungsprüfers (auch des ersten) ausschließlich das Gericht zuständig ist.
- c) Der OGH anerkennt die Zulässigkeit eines Vorschlagsrechtes in Übereinstimmung mit der hA. Dieses Vorschlagsrecht darf das Gericht aber nicht binden oder einschränken (vgl bereits N. Arnold, PSG-Kommentar, § 20 Rz 21).
- d) Zur Frage der Beteiligtenstellung des Stifters im Bestellungs- und Abberufungsverfahren (und damit zusammenhängend die Frage der Rekurslegitimation) siehe auch die Anm zur Entscheidung vom 12.12.2002, 6 Ob 291/02 z.

2. OGH 12.12.2002, 6 Ob 291/02 z – Organstellung einer Stifternversammlung

- a) Die wirksame Einrichtung eines weiteren Stiftungsorgans iSd § 14 Abs 2 PSG (zB Begünstigtenversammlung oder Beirat) bedarf eines Mindestmaßes an Organisationsvorschriften in der Stiftungsurkunde. Ein in die Stiftungsurkunde aufgenommener Vorbehalt der Einsetzung eines Organs und der Festlegung seiner Aufgaben durch einen Stifterbeschluss (außerhalb der Stiftungsurkunde) reicht hierfür jedenfalls nicht aus. Ein derartiges „geheimes“ Organ ist nicht wirksam errichtet. Seinen Mitgliedern kommen daher auch die Rechte von Organmitgliedern (etwa einen Antrag

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



auf Bestellung oder Abberufung anderer Organmitglieder zu stellen oder eine Sonderprüfung zu begehren) nicht zu.

- b) Die Beteiligtenstellung des Stiffters im Verfahren auf Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern hängt von den konkreten Bestimmungen der Stiftungserklärung ab, insbesondere davon, ob dem Stifter darin subjektive Rechte eingeräumt werden. Obliegt mehreren Stifftern gemeinsam die Bestellung oder Abberufung, haben sie kein ihnen jeweils eigenständig und selbstständig zustehendes Recht. Der einzelne Stifter ist gegen die Bestellung von Organmitgliedern diesfalls auch nicht rekurslegitimiert.
- c) Einer Stifterversammlung, der lediglich die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands übertragen wird, kommt keine Organstellung zu.

Anmerkung

- a) Der OGH bestätigt im Wesentlichen seine bisherige Judikatur zur Unzulässigkeit von „geheimen“ Organen. Er bleibt aber eine Antwort darauf schuldig, was er unter einem „Mindestmaß an Organisation“, das seiner Ansicht nach in der Stiftungsurkunde verankert sein muss, versteht. Ausgehend von seiner Vorjudikatur dürfte er damit nicht nur die Aufgaben des Organs, sondern auch die Modalitäten der Bestellung und Abberufung der Organmitglieder sowie die Mitgliederanzahl und teilweise die innere Ordnung meinen.

Hinsichtlich des Aufgabenbereichs ist dem Höchstgericht zuzustimmen. Dieser muss zumindest so grob umschrieben sein, dass das Organ einer stiftungsinternen Organisationsstruktur eingeordnet werden kann. Nach § 9 Abs 2 Z 1 iVm § 10 Abs 2 1. Satz PSG kann allerdings die innere Ordnung auch in der Stiftungszusatzurkunde geregelt werden. Entgegen der offenbar vom Höchstgericht vertretenen Ansicht ist die Nennung einer Mitgliederanzahl gesetzlich nicht vorgesehen (im Zweifel ist von mindestens einem Organwalter auszugehen); die Regelungen über Bestellung und Abberufung sind insoweit entbehrlich, als hier die subsidiäre Zuständigkeit des Gerichtes nach § 27 PSG greift. Aus Vorsichtsgründen sollten dennoch Stiftungserklärungen auf ihre Übereinstimmung mit den offenbar vom OGH geforderten Merkmalen für die wirksame Einrichtung eines Stiftungsorgans überprüft werden.

- b) Hinsichtlich der Beteiligtenstellung im Verfahren auf Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern folgt der OGH seiner bisherigen Rsp. Einer von mehreren gemeinsam entscheidungsbefugten Stifftern hat kein ihm zukommendes eigenständiges Recht auf Bestellung und ist daher auch nicht Beteiligter des Verfahrens und folglich auch nicht rekurslegitimiert. Der OGH bestätigt mit diesen Ausführungen aber gleichzeitig, dass ein allein entscheidungsbefugter Stifter sehr wohl Beteiligter des Bestellungsverfahrens ist (vgl bereits N. Arnold, PSG-Kommentar, § 27 Rz 28). Um dem Stifter die Beteiligtenstellung zu sichern, müsste er entweder selbstständig entscheidungsbefugt sein, gemeinsam mit den Mitstifftern auftreten oder Mitglied eines Organs sein.
- c) Die Aussagen des OGH zur fehlenden Organstellung einer Stifterversammlung, deren Rechte auf Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern beschränkt ist, haben praktisch weitreichende Auswirkungen. Der Stiftungsprüfer ist diesen Stifftern gegenüber (soweit keine Sonderregelungen in der Stiftungserklärung enthalten sind) zur Verschwiegenheit verpflichtet (*e contrario* § 21 Abs 2 1. Satz PSG); ihnen ist keine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übergeben (*e contrario* § 21 Abs 3 2. Satz PSG). Zur Absicherung der Einflussmöglichkeiten der Stifter ist in derartigen Fällen eine Adaptierung der Stiftungserklärung dringend geboten.

II. Abgabenrechtliches

1. Zuwendung des Vermögens von einer Privatstiftung an eine andere

BMF GeS 1/2003: Die unentgeltliche Veräußerung (Zuwendung) des Vermögens von einer Privatstiftung in eine andere führt zur Nachversteuerung gemäß § 8 Abs 3 lit b ErbStG.

2. Zinsenloses Darlehen der Stifterin an eine Privatstiftung

BMF ecolex 2003, 63: Wird das Darlehen von vornherein unverzinslich gegeben, dann ist gemäß den Vorschriften des Bewertungsgesetzes auf die gesamte Laufzeit des Darlehens der kapitalisierte Betrag an Zinsersparnis sofort der Schenkungssteuer zu unterziehen. Die Privatstiftung versteuert gemäß den Bestimmungen im Körperschaftsteuergesetz die aus der Verwertung des aufgenommenen Darlehens stammenden Erträge. Die Stiftung erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen.

3. Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung

Das Regierungsprogramm enthält lediglich den allgemeinen Hinweis auf eine „Erhöhung der Steuergerechtigkeit“ (die bisher als Begründung für Änderungen der Abgabenvorschriften zu Lasten der Privatstiftung vorgeschoben wurde); zur Besteuerung der Privatstiftung und/oder von Zuwendungen derselben bzw Vermögenswidmungen an diese tätigt das Regierungsprogramm keine Aussagen.

III. Literaturreischaü

Strobich, Nochmals: Behandlung der Zwischensteuer im Jahresabschluss einer Privatstiftung, ÖStZ 2003/59: Der Autor untersucht, ob die Zwischensteuer als Steueraufwand, als Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs 10 HGB, als sonstige Forderung ohne Wertberichtigung oder als abgezinste sonstige Forderung zu behandeln ist.

Kritische Entscheidungsanmerkung von *H. Torggler* zu OGH 31.1.2002, 6 Ob 305/01 y, JBl 2002/723 (in der in Punkt I. Abs 2 behandelten Entscheidung OGH 12.12.2002, 6 Ob 291/02 z, geht der OGH auf diese Kritik von *H. Torggler* ein, teilt seine Ansicht, die Stifterversammlung sei aufgrund der BestellungsbeFugnis ein Organ, aber im Ergebnis nicht).

Aigner/Kofler, Die steuerliche Behandlung von Investmentfonds bei eigennützigen Privatstiftungen, ecolex 2003, 49 ff, 124 ff. Der Artikel liefert eine umfassende Darstellung der abgabenrechtlichen Behandlung von in- und ausländischen (weißen, grauen und schwarzen) Investmentfonds und erleichtert mit übersichtlichen Tabellen die Arbeit.

Reich-Rohrwig/Größ, Zur Abberufung des Stiftungsvorstands, ecolex 2003, 103. Die Autoren analysieren ausführlich die Entscheidung des OGH vom 26.4.2001, 6 Ob 60/01 v, und äußern sich kritisch dazu, dass die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands auf wichtige Gründe beschränkt ist.

Eine Kooperation von:

Nikolaus Arnold
Wien 2002, 624 Seiten, Preis € 140,-
Best.-Nr. 31.82.00, ISBN 3-7007-2232-X



Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an:

Fax: (01) 534 52-141, Telefon: (01) 534 52-0

☐ **Ja, ich/wir bestelle(n)**

_____ Exemplar(e) **Kommentar zum Privatstiftungsgesetz** à € 140,- (31.82.00)

Firma: _____

Name: _____ Kundennr.: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____



Preis zzgl. Porto und Versandkosten
www.lexisnexus.at

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2003

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.
Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).